

# RS Vwgh 1996/12/20 94/17/0402

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

37/03 Nationalbank

## Norm

NBG 1984 §72 Abs2;

VwGG §48 Abs1 Z1;

VwGG §48 Abs2;

## Rechtssatz

Die Erstattung einer Gegenschrift in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend einen Bescheid der OeNB als beliebter Unternehmer ist als im ausschließlichen öffentlichen Interesse gelegen anzusehen. Diesbezüglich ist die OeNB gemäß § 72 Abs 2 NBG von den Stempelgebühren und Rechtsgebühren befreit. Das Stempelgebührenersatzbegehren war daher abzuweisen.

## Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Schriftsätze außerhalb der Beschwerde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994170402.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>